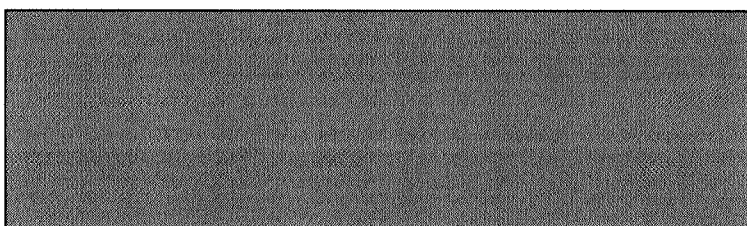
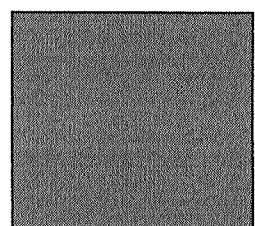


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2010
Ausgabetag: 02.09.2010
Ausgabe: 12



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung gem. § 53 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Teil-Umlegungsgebiet „L 518 n“ – Teilumlegungsplan III



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Werne

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Teil-Umlegungsgebiet

„L 518 n“ – Teilumlegungsplan III

Nach § 53 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2006) werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses für das o.g. Umlegungsgebiet in der Zeit

vom 07.09.2010 bis 06.10.2010 einschließlich

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 4. Obergeschoss, Raum 412, Abteilung Finanzservice/Grundstücksverwaltung, öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligten am Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggfs. Berichtigungen beantragen. In dem nachstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Nutzung der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gemäß § 53 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

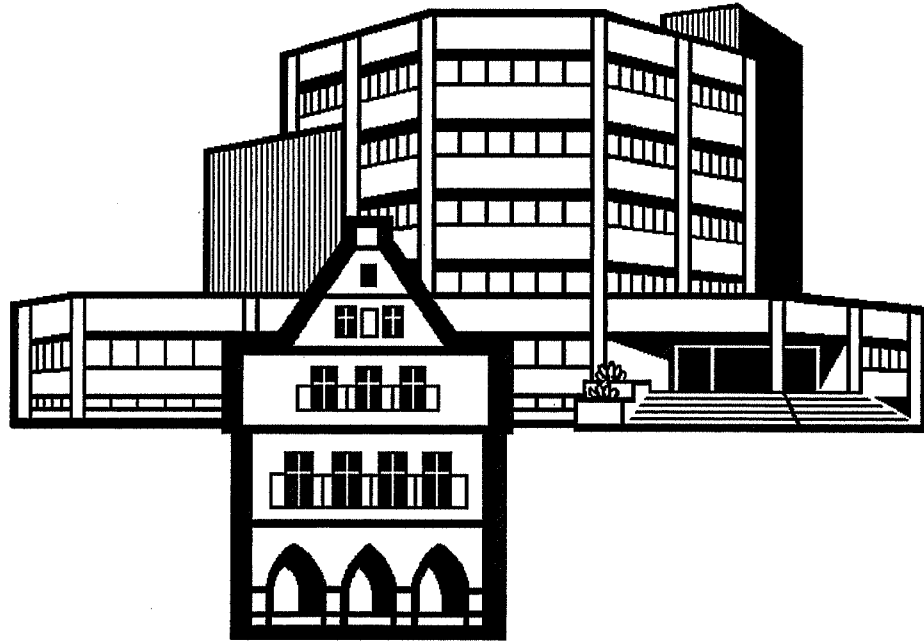
59368 Werne, den 30. August 2010

Der Vorsitzende:

gez. *Schürmann*

Schürmann

Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de